

1723. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete am 11. August 1926, daß er mit seinem Beschluß Nr. 1074 vom 30. Juni 1926 den Quartierplan Nr. 183 des Landes zwischen Krähbühl-, Rosenbühl-, Susenberg- und Zürichbergstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen A und B nach der Vorlage der Beteiligten neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch steht. Eine Ergänzung der Vorlage werde vorbehalten für den Fall, daß eine Verständigung zwischen den Beteiligten über den Bau der Straße B nicht möglich wäre. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 13. Juli 1926. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. August 1926 sind gegen die abgeänderte Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan Nr. 183 des Landes zwischen Krähbühl-,

Susenbergs- und Zürichbergstraße wurde vom Regierungsrat am 30. März 1905 genehmigt und im Jahre 1912 durch den Stadtrat Zürich einer amtlichen Revision unterzogen. Der abgeänderte Quartierplan wurde vom Stadtrat am 9. Juni 1915 und 30. August 1916 neu festgesetzt und vom Regierungsrat am 16. November 1916 wieder genehmigt. Von den im Quartierplan vorgesehenen Unternehmungen wurde die Rosenbühlstraße zwischen Zürichberg- und Krähbühlstraße erstellt und durch Beschluß des Stadtrates vom 7. April 1923 öffentlich erklärt.

Ende des Jahres 1925 stellte der Eigentümer der Kat.-Nr. 1100 das Gesuch um nochmalige Abänderung des Quartierplanes im Sinne einer Verschiebung der beiden projektierten Straßen II. und III. und Aufhebung der anschließenden Grenzbereinigungen mit der Stadt Zürich. Nach längeren Verhandlungen mit der Finanzverwaltung der Stadt Zürich als Eigentümerin der Kat.-Nr. 749 über den Abtausch von privatem mit städtischem Land reichte Dr. Schnorf als Eigentümer der Kat.-Nr. 1100 durch seinen Vertreter am 18. Juni 1926 eine von Ingenieur A. Frick ausgearbeitete bereinigte Vorlage der Stadt Zürich ein, welche von sämtlichen Beteiligten anerkannt ist. Das neue Projekt sieht die vollständige Aufhebung des bestehenden Quartierplanes samt den beiden Quartierstraßen II. und III. einschließlich der Grenzbereinigungen vor, soweit der Quartierplan noch nicht vollzogen ist, sowie die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für zwei neue, bergwärts verschobene Quartierstraßen A und B zwischen der Zürichberg- und der Krähbühlstraße. Der Baulinienabstand der Straße A beträgt 22 m gegenüber 17 m nach dem bestehenden Projekt. Die Straße A fällt von der Zürichbergstraße nach einem Übergang mit 9,5‰ und nach einer Ausrundung mit 0,3‰ bis zur Krähbühlstraße. Der Baulinienabstand der Straße B beträgt 22 m gegenüber 16 m nach der genehmigten Vorlage. Die Straße fällt von der Zürichbergstraße nach einem Übergang mit 9,5‰ und nach einer Ausrundung mit 1‰ bis zur Krähbühlstraße.

Nachdem diese neue Vorlage den Interessen sowohl der Stadt Zürich als auch des einzigen in Betracht fallenden Landeigentümers entspricht und die Erschließung des Baulandes unterhalb der Straße B günstig ermöglicht, dürfte die abermalige Abänderung des Quartierplanes genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 183 des Landes zwischen Krähbühl-, Rosenbühl-, Susenberg- und Zürichbergstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen A und B genehmigt und der alte Quartierplan aufgehoben, soweit er mit dem neuen im Widerspruch steht.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe von zwei Exemplaren der Planvorlage mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.